

50.2 - Grundsatz- und Planungsaufgaben; Betreuungsbehörde

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales und Integration	04.03.2021	Vorberatung
Finanzausschuss	11.03.2021	Vorberatung
Kreisausschuss	15.03.2021	Vorberatung
Kreistag	18.03.2021	Entscheidung

Tagesordnungs-Punkt	
	<p>Antrag der AWO Wohnberatung auf</p> <p>1. Förderung der Wohnberatung im Umfang von 82.000 Euro pro Vollzeitstelle;</p> <p>2. Defizitausgleich für die Jahre 2021 und 2022;</p> <p>3. Förderung einer zusätzlichen Stelle im Rahmen des Doppelhaushaltes 2021/2022</p>

Vorbemerkungen:

Nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (vormals Landespflegegesetz NRW) obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten die Sicherstellung einer den örtlichen Anforderungen entsprechenden pflegerischen Angebotsstruktur. Darüber hinaus sind Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen im Zusammenwirken von Kommunen, Pflegekassen und anderen an der pflegerischen Versorgung Beteiligter zu beraten und über die erforderlichen, ambulanten, teilstationären, vollstationären und komplementären Hilfen zu informieren.

Die Sicherstellung der Pflegeberatung und der Wohnberatung im Rhein-Sieg-Kreis wurde in dem am 12.3.1997 (in der Fassung vom 18.03.2010) in der Kreispflegekonferenz verabschiedeten Beratungskonzept für den Rhein-Sieg-Kreis festgelegt. Danach wurde der Wohnberatungsagentur der Arbeiterwohlfahrt die Beratungszuständigkeit für alle Maßnahmen zur Wohnraumanpassung im Rhein-Sieg-Kreis übertragen. Der Jahresbericht 2019 wurde den Fraktionen im Kreistag durch den AWO Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. zur Verfügung gestellt.

Die Finanzierung der Wohnberatungsagenturen erfolgt in NRW nach § 45c SGB XI in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 2 Anerkennungs- und Förderungsverordnung NRW

(AnFöVO) zum Aufbau und zur Sicherstellung von Agenturen. Sie verfolgt das Ziel der Gewährleistung einer umfassenden Netzwerk- und Informationsarbeit über die Hilfeangebote, um den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit und im Wohnumfeld möglichst lange sicherzustellen. Zur Finanzierung der Wohnberatungsagentur beteiligen sich die Pflegekassen über den Ausgleichsfond nach § 45c SGB XI mit einem 50 % igen Anteil an den Kosten für die Wohnberatung. Die Pflegekassen machen dabei ihre Finanzierungszusage davon abhängig, dass die kommunale Gebietskörperschaft in gleicher Höhe zur Finanzierung beiträgt.

Mit Schreiben vom 19.10.2020 (Anlage 1) und ergänzender E-Mail vom 18.12.2020 (Anlage 2) beantragte der AWO Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V.

1. die Förderung der Wohnberatung im Umfang von 82.000,- € pro Vollzeitstelle
2. einen Defizitausgleich für das Jahr 2021 in Höhe von 4.188,- € und 2022 in Höhe von 7.377,- €
3. die Aufstockung der Vollzeitstellen in der Wohnberatung von derzeit 2,75 Stellen auf 3,75 Stellen ab 2021

Erläuterungen:

1. Weitere Förderung der Wohnberatungsagentur

Die Finanzierung der Wohnberatungsagenturen erfolgt durch Festbeträge, die seit 2009 zu gleichen Anteilen (50/50) durch die Pflegekassen und die Kommunen getragen werden.

Seit dem Jahr 2014 erhielt der AWO –Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. als Träger der Wohnberatungsagentur im Rhein-Sieg-Kreis je Vollzeitstelle (VZ) 66.000,- Euro Fördermittel, für 2,75 Vollzeitstellen insgesamt 181.500,- Euro. Hiervon hat der Rhein-Sieg-Kreis in den vergangenen Jahren einen Anteil von 50 % getragen.

Aufgrund der Initiative u.a. des Rhein-Sieg-Kreises hat der Landkreistag Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit den Pflegekassen eine Anpassung der Förderpauschale der Wohnberatungsagenturen auf Basis der geltenden Tarifverträge befürwortet und der Beibehaltung der hälftigen Finanzierung von Kommunen und Pflegekassen zugestimmt. Mit Wirkung zum 01.01.2020 wurde der Festbetrag auf 73.000,- € angehoben.

Die Pflegekassen haben für den Zeitraum 01.01.2021 bis zum 31.12.2023 einer erneuten Anpassung der Fördersumme in Höhe von 82.000,- Euro jährlich je Vollzeitstelle (VZ) zugestimmt unter der Voraussetzung, dass der hälftige Anteil durch die jeweilige Kommune getragen wird. Bei einer Gesamtförderung in Höhe von 225.500,- Euro für zurzeit 2,75 Vollzeitstellen bedeutet dies für den Rhein-Sieg-Kreis jährliche Ausgaben von 112.750,- Euro.

Mit dieser Pauschale sollen die Gesamtkosten für Personalausgaben, Sachkosten sowie Öffentlichkeitsarbeit pauschaliert abgedeckt werden.

2. Defizitausgleich für die Jahre 2021 und 2022

Weil der bis 31.12.2019 festgesetzte pauschalierte Förderbetrag von 66.000,- Euro je Vollzeitstelle zur Deckung der Ist-Kosten nicht mehr auskömmlich war, hatte der Kreistag in seiner Sitzung am 17.12.2018 auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration dem Antrag des AWO-Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. auf Gewährung eines Defizitausgleichs im Doppelhaushalt 2019/2020 Mittel in Höhe von maximal 20.000,00 €/jährlich entsprochen. Wegen der Erhöhung der Förderpauschalen auf 73.000,- Euro je VZ zum 01.01.2020 und damit der Steigerung der Regelförderung durch den Rhein-Sieg-Kreis wurde durch Beschluss des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration vom 27.01.2020 der Höchstbetrag für den Defizitausgleich für das Jahr 2020 auf 10.375,- Euro neu festgelegt.

Der AWO-Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. hat in einer aktuellen Aufstellung vom 18.12.2020 (Anlage 2) für die Verwaltung nachvollziehbar dargelegt, dass die pauschalierten Festbeträge für die Sicherstellung der Aufgaben der Wohnberatungsagentur im Rhein-Sieg-Kreis trotz der erneuten Anpassung zum 01.01.2021 auf 82.000,- Euro nicht ausreichend sein werden. Auch bei weiterhin vorgenommenen Einsparungen bei den Sachkosten und den Kosten der Öffentlichkeitsarbeit ergeben sich voraussichtliche Deckungslücken für 2021 in Höhe von ca. 4.188,- Euro und für 2022 in Höhe von ca. 7.377,- Euro, die wegen fehlenden Finanzierungsspielraums durch die AWO nicht abgedeckt werden könnten.

3. Aufstockung der Vollzeitstellen in der Wohnberatung von derzeit 2,75 Stellen auf 3,75 Stellen ab 2021

Nur eine effektive Wohnberatung kann die betroffenen Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzen, auch in einer Pflegesituation in ihrem gewohnten Umfeld bzw. in ihrer Wohnung zu verbleiben. Durch die von der Wohnberatungsagentur initiierten Maßnahmen kann vielfach häusliche Pflege ermöglicht bzw. gesichert werden, eine stationäre Unterbringung vermieden und damit dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung getragen werden.

Wohnberatung wirkt sich daher mittelbar auch positiv auf die Höhe der vom Rhein-Sieg-Kreis aufzubringenden Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen aus. Die Wohnberatungsagentur ist damit ein wichtiger Baustein im Pflegeberatungskonzept des Rhein-Sieg-Kreises.

Mit Schreiben vom 19.10.2020 macht der AWO-Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. erneut deutlich, dass trotz bereits erfolgter Einschnitte in der Fallarbeit und der Öffentlichkeitsarbeit eine zeitnahe, qualitativ ausreichende Wohnberatung ohne personelle Aufstockung nicht mehr umsetzbar sei. Im letzten Quartal 2018 mussten daher aus Kapazitätsgründen und aufgrund erheblicher Beratungsrückstände für das

Jahr 2018 Beratungsanfragen abgelehnt bzw. Antragsteller auf das Jahr 2019 verwiesen werden.

Verfahren zur Bemessung der erforderlichen Stellenanteile je Kreis/kreisfreier Stadt

Der für die gesetzlichen Pflegekassen federführende Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) und die kommunalen Spitzenverbände hatten im Rahmen der Verhandlungen über eine Erhöhung der Fördersumme je VZ der Wohnberatung im Jahr 2013 vereinbart, dass mit den in der Höhe begrenzten Fördermitteln eine flächendeckende Förderung von Wohnberatungsagenturen in NRW gewährleistet werden muss. Festgelegt wurde, dass die Berechnung der je Kreis bzw. kreisfreier Stadt zu fördernden Vollzeitstellen an Hand zur Verfügung stehender Daten des statistischen Landesamtes (Stand 31.12.2010) zu den Einwohnerzahlen der über 64-jährigen erfolgt (eine Vollzeitstelle pro 45.000 Einwohner über 64 Jahre). Nach dem anzuwendenden Berechnungsschlüssel entfielen von den förderfähigen Stellen in den Wohnberatungsagenturen in NRW insgesamt 2,75 VZ auf den Rhein-Sieg-Kreis. Es bestand Einvernehmen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem vdek, dass in einem mittelfristigen Turnus geprüft werde, ob Änderungen in der Bevölkerungsstatistik gegebenenfalls Anpassungen in der Personalbemessung der Wohnberatungsagenturen erforderlich machen.

In Fortführung dieser Berechnung und bei Anwendung der vom statistischen Landesamt zur Verfügung gestellten Daten (Stichtag 31.12.2019) ergibt sich auf Basis von 137.636 Einwohnern über 64 Jahre heute ein Stellenanteil von 3,06 Vollzeitstellen. Dieser ermittelt sich wie folgt:

$137.636 \text{ Einwohner } \ddot{U}\text{-64} \text{ ./} 45.000 \text{ Einwohner } \ddot{U}\text{-64} = 3,06 \text{ Vollzeitstellen.}$

Die sich aus der verbesserten Förderung nach den Pflegestärkungsgesetzen ergebende Zunahme an Beratungsanfragen ist in dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

Die Verwaltung hat den Landkreistag NRW in der Vergangenheit wiederholt um Aufnahme von Gesprächen mit den Landesverbänden der Pflegekassen hinsichtlich einer Anpassung des Stellenanteils und der Anpassung der Förderbeträge gebeten.

Von Seiten des Verbands der Ersatzkassen e. V. (vdek) wurde argumentiert, dass die Mittel des Fonds der Pflegekassen ausgeschöpft seien bzw. zusätzliche Mittel investiert würden um die Regionen und Kreise zu fördern, in welchen noch keine Wohnberatungsagenturen eingerichtet worden seien. Eine Beteiligung der Pflegekassen an den Kosten für zusätzliche Stellen in den Wohnberatungsagenturen konnte vor diesem Hintergrund nicht erwartet werden.

Inzwischen konnte zumindest eine Anpassung der seit 2010 festgeschriebenen Förderpauschale erreicht werden.

Durch den Rhein-Sieg-Kreis ist eine Initiative an das MAGS geplant mit der Forderung, dass der erfolgten Anpassung der vom Land NRW mitgetragenen Vorgaben in den Rahmenstandards für die Wohnberatungsagenturen in NRW auch durch eine

Anpassung der geförderten Personalstellen in den Wohnberatungsagenturen Rechnung getragen werden soll.

Finanzielle Auswirkungen einer einseitigen Anhebung der Förderung

Folgt man dem Antrag des AWO-Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. auf Förderung von zusätzlich einer Stelle ergäben sich – weil nach den derzeitigen Erkenntnissen keine Co-Finanzierung der Pflegekassen für diese zusätzlichen Anteile erwartet werden kann– auf Basis der Pauschalen je Vollzeitstelle von 82.000,- Euro Mehrkosten für den Rhein-Sieg-Kreis in Höhe von mindestens 82.000,- Euro jährlich, die sich wie folgt ermitteln:

Jahr	Stellenanteil Vollzeitstellen	Kostenanteil Pflegekassen (Euro)	Kostenanteil Rhein-Sieg-Kreis (Euro)	Mehraufwand Rhein-Sieg-Kreis (Euro)
2020	2,75	112.750	112.750	0,00
ab 2021	3,75	112.750	194.750	82.000

Im Doppelhaushalt 2021/2022 eingeplante Mittel

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung hat die Verwaltung für das Jahr 2021/2022 Mittel in Höhe von jährlich 121.000 Euro angemeldet.

Diese Planung berücksichtigte den Förderanteil des Rhein-Sieg-Kreises auf Basis der seit 01.01.2020 festgelegten Pauschale (73.000,- €uro x 2,75 VZ, davon 50 % = 100.375,- Euro) sowie einen Betrag für einen evtl. Defizit ausgleich von 20.000,- Euro p.a.

Durch die in der Haushaltsaufstellung angemeldeten Mittel in Höhe von 121.000,- Euro kann die zum 01.01.2021 erhöhte Förderpauschale – mit einem Kostenanteil für den Rhein-Sieg-Kreis in Höhe von 112.750,- Euro - und das vom AWO-Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. veranschlagte Defizit im Jahr 2021 von 4.188,- Euro und im Jahr 2022 von 7.377,- Euro abgedeckt werden.

Haushaltsmittel für eine (einseitige) Aufstockung der Stellen sind im Haushaltsansatz für den Doppelhaushalt 2021/2022 nicht veranschlagt.

Um Beratung wird gebeten. Die Beschlussfassung ergibt sich aus der Beratung.

Zur Sitzung des Ausschusses für Soziales und Integration am 04.03.2021.

Im Auftrag

(Dezernent Schmitz)

Haushalt:I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:**

0.50.40.02

(Produktnr. bzw. Projektnr.)

Ansatz 121.000 Euro davon 100.375 Euro
jährliche Förderung und 20.000 Euro für
den Defizitausgleich

II. **Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):****Personal:**

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

Finanzen:

konsumtiv in €
pro Jahr (sofern dauerhaft)
bzw. pro Projekt

	Aufwendungen	Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	Zeitraum (ab...) (von...bis...)
Personalaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand				
Abschreibungen				
Gesamt:				

investiv in €
pro Maßnahme

	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungs- zeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Grunderwerb				
Gesamt				

- Deckung ist innerhalb des Budgets für die beantragte Regelförderung und den Defizitausgleich gegeben
- Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich